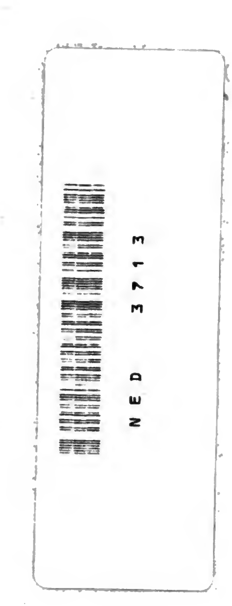

NED 3713



Die Verfassung

der

Vereinigten Staaten Nordamerika's

als Musterbild

der

Schweizerischen Bundesreform.

Mit Vorwort und Erläuterungen

von

Dr. Troxler,
Professor der Philosophie an der Hochschule Bern.

Zum Neujahr 1848.

Schaffhausen.
Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.





Ainsi s'est formée la Republique des Suisses — — non par des appuis étrangers, mais uniquement par la vertu de ses habitans. Une conduite également prudente et ferme, une union, qui n'avoit alors pour objet, que le bien de la cause commune, enfin une bravour poussée souvent jusqu'à la temerité leur ont acquis entre la France, l'Allemagne et l'Italie un état independant.

Zurlauben histoire militaire des Suisses,
Tom. I. pag. 78.

Vorwort.

„Wer dem Bürgerkrieg und fremder Einmischung vorbeugen, wer „Friede und Ruhe, Ordnung und Gesetz in der Eidgenossenschaft „will, der vertraue dem Schweizervolk, und einige sich mit uns zur „Geltendmachung seines höchsten Rechts im Bunde, wie in den „Kantonen!" —

Dies sind Worte, welche Severus Pertinax in seinem Maibüchlein, das gegen das Winterbüchlein eines unbedingten Vertheidigers des Bundesvertrags von 1815 gerichtet war, im Jahr 1832 ausgesprochen. Im Jahr 1847 trat ein, was er geahnt, und soviel in seinen schwachen Kräften lag, zu verhüten bemüht gewesen.

Das Verhängniß — nein, die Vorsehung hat nach mannichfachem Wechsel und Wandel der Zustände und Ereignisse, die immer drohender heranwogten, unser Gesammtvaterland in eine Lage versetzt, in welcher beim Zerfall der Tagsatzung in zwei Hälften die Lebensfrage um Sein oder Nichtsein der ganzen Eidgenossenschaft aufgeworfen und durch Waffengewalt gelöst ward.

Wir sind nun weit entfernt, über die in diesem Drama streitenden Prinzipien und Interessen, sowie über die in ihm waltenden Parteien und handelnden Personen uns zu Gericht setzen zu wollen. Das hohe Forum, vor welchem sie gegenseitig und allseitig plaidiren mögen, ist die Geschichte, die ewige Tagsatzung der Menschheit.

Wir glauben vielmehr, wenn wir die Schattenseiten der jüngsten Vergangenheit ins Auge fassen, und gegen keinen der beiden in der Gegenwart entzweiten Hauptparteien der Eidgenossenschaft, so wenig gegen die Besiegten wie gegen die Sieger ungerecht sein wollen, vor Allem aus anerkennen zu müssen, daß die eigentliche Saat der schon lange herrschenden und jetzt in That und Gewalt ausgebrochenen Zwietracht in dem mangelhaften und gebrechenvollen Bundesvertrag von 1815 lag.

Dieser Vertrag des achten eidgenössischen Bundes, das Stanserverkommniß des neunzehnten Jahrhunderts, ist im Jahre 1815 unter fremdem Einflusse von innen und außen an die Stelle zeitgemäßerer, rechtskräftigerer, freisinnigerer und volksthümlicherer Bundesverfassungen der Schweiz gesetzt worden, wie wir in unserer Schrift: „Die sieben Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798 bis 1815. Zürich bei Wirz-Widmer 1838" erwiesen haben.

Das Stanserverkommniß war der Bundesvertrag von 1481, in welchem die uralten sogenannten ewigen Bünde, die Volksbünde der Eidgenossen in den Waldstätten, wie der im Rütli von 1307 und der von 1291 vernichtet wurden [1]). An deren Stelle ward ein Bündniß, eine Schwursgenossenschaft der Herren in den Ländern und der Städte in den Kantonen, der Regierungen unter sich mit Ausschluß der Völkerschaften eingeführt.

Von der Erneuerung des Rütlibundes durch die drei Waldstätte zu Brunnen im Jahr 1315 sagt unser Geschichtschreiber Johannes Müller:

„Sie erneuerten den alten ewigen Bund ihrer Eidgenossenschaft, nach welchem alle Eidgenossen, obwohl durch Berge und Wasser getrennt, eine einzige Nation und wie das Lager eines für die Freiheit rüstigen Heeres wurden.“

„Diese Grundlage der Schweizerischen Eidgenossenschaft, befestigt auf Gerechtigkeit, die größte Ehre einer Nation, und Friede, das beste Glück der Menschheit, war von den meisten Staatsverfassungen und Bundesverträgen durch äußerste Einfalt und hohe Unschuld unterschieden. Eine Vereinigung so rein, heilig und ewig als die, deren die ersten Familienväter in dem goldenen Jugendalter der kaum bewohnten Erde übereinkamen, und welche bei vieler Verschiedenheit in den Formen die Grundfeste der Verfassung des menschlichen Geschlechts ist. Eben dieser Bund ist von den freien Männern zu Schwyz, Uri und Unterwalden im achtzehnten Jahrhundert (1713) erneuert worden.“

Auch im neunzehnten Jahrhundert, in unsern Tagen hatte sich im Sinn und Geiste dieser ältesten und ächtesten eidgenössischen Bünde ein volksthümlicher Verein gebildet, welcher auf nichts anderes als die Wiederherstellung der im Rütlibunde gegebenen, in mehrern neuern Bundesverfassungen angestrebten, aber durch das Stanserverkommniß und den Bundesvertrag von 1815 zerstörten Grundlagen der Eidgenossenschaft ausging. Es war dieß der aus der Zofinger-Versammlung [2]) hervorgegangene Schweizerische Nationalverein, dessen Statuten mehr als einmal veröffentlicht wurden. Dieser ächt patriotische Verein hatte bei einer großen Anzahl wahrhaft frei und rechtlich gesinnter Eidgenossen Wurzel geschlagen und beinahe über alle Theile des Gesammtvaterlandes Verbreitung gefunden. Er strebte auf friedlichem, gesetzlichem Wege

[1]) Dies ist die älteste Urkunde der Eidgenossenschaft, des Urbundes. Sie liegt lateinisch im Archiv zu Schwyz und deutsch in dem zu Stans. Gerichtsherr Glaser von Basel hat sie im Jahre 1760 zuerst bekannt gemacht. Da hieß es: **Universitas hominum de Suites, Comunitas vallis Uraniæ** und **Universitas hominum de Stannes, Superioris et vallis.** Das war also ein Bund der Menschen, des Volkes. Die Stände oder Kantone aber entstunden nur aus der Trennung durch Thäler, Wälder u. s. f., Naturgränzen und eigene Naturverschiedenheit.

[2]) S. Generalversammlung des großen eidgenössischen Schutzvereins in Zofingen 1834. Langlois in Burgdorf — und Statuten des Schweizerischen Nationalvereins in Schinznach 1835. Jenni in Bern.

eine Bundesreform an, bei welcher die Kantone erhalten, aber eine größere föderalistische Centralität erzielt werden sollte. Allein in dem leidenschaftlichen, ziel- und maßlosen Getriebe ausländischer und einheimischer Parteien und Faktionen, welchen diese Mitte nicht genügte oder nicht gut schien, die entweder bei dem lockern Kantonalbund beharren, oder einen absolutistischen Einheitsstaat erzwingen wollten, ging dieser Verein theils vornehm ignorirt, theils mißverstanden, theils böswillig verläumdet unter.

Es ist auch beinahe bis zur Evidenz bewiesen, daß, indem das im Jahr 1832 in Luzern entworfene unvolksthümliche, grundsatzlose, materialistische Centralisirungsprojekt des Bundes unter Mitwirkung ächter Freiheits- und Vaterlandsfreunde und besonderm Einfluß der sogenannten ultramontanen Partei vom Volk verworfen worden, nun die unglücklichen Reformversuche im Kirchlichen eingeleitet und die bisher gemeinsam auf die politische Regeneration gerichtete Strebsamkeit der Geister davon abgelenkt, so wie die in der Folge so viel Unheil bringenden confessionellen Spannungen und Reibungen angeregt wurden. Wie fruchtlos und eitel inzwischen die von Jahr zu Jahr wiederholten Umbildungsversuche der Bundesverfassung auf dem Wege von zwanzig- und zwei-örtigen Großrathsinstruktionen durch die Tagsatzung war und sein mußte, ist bekannt, und nicht minder, wie der eidgenössische Wirrwarr durch Putsch und Gegenputsch, in Kirche und Staat, im Bund und in den Kantonen in geometrischer Progression von Jahr zu Jahr sich mehrend ins Ungeheure wuchs, so daß dem patriotischen Herzen nur noch das alte Wort als Trost blieb: **Dei providentia et confusione hominum regitur Helvetia.**

Es traten die Ruhe, Friede und Glück des Vaterlandes störenden Ereignisse seit dem Jahre 1839 und 40, die confessionellen, kantonalen und föderalen Wirren und Stürme ein. Statt einer gedeihlichen Entwicklung aus Ideen und Prinzipien walteten fortan revolutionäre und reaktionäre Parteigelüste und Sektionsbewegungen, bis endlich eine Spaltung in der obersten Bundesbehörde eintrat, welche alles seit 1830 Errungene in Frage stellte und zu einem blutigen Entscheid führte. Die alten Sätze: **Iliacos intra peccatur muros, et extra** und **Quid quid delirant reges, plectuntur Achivi** fanden auch hier wieder ihre traurige Bewährung; denn, wenn die von dem im Volke erwachten Regenerationsstreben geforderten Reformen in den Kantonen und in dem Bunde zur Zeit und gehörig wären durchgeführt worden, würden wir die Gefahr und unheilvolle Geschichte unserer Tage nicht erlebt haben, nicht erlebt, daß die älteste Republik in der Mitte Europas ihrem Untergange nahe gebracht worden.

Jedoch es hat der heilige Wille, der über den Sternen waltet, auf eine alle menschliche Vorsicht und Berechnung übersteigende Weise unser Schicksal glücklich entschieden. Wenn auch in zwei Heerlager getheilt, richtete sich aus hundertjährigem Schlummer durch Helvetiens Genius geweckt die lange im Stillen genährte und erwachsene Nationalkraft auf in einem ehrenwerthen Kampfe für Güter und Rechte, welche kein

Volk preis geben darf. Die Eidgenossenschaft innerlich einig bei äußerer Entzweiung steht nun wieder Achtung gebietend vor ganz Europa da, und hat den Großen und den Kleinen eine wichtige Lehre gegeben, die Lehre, was ein Volk vermag, dem es Ernst ist, seinen Glauben zu behaupten und seine Freiheit zu vertheidigen, Ernst, um eine auf Religiosität begründete humane und nationale Fortbildung; was ein Volk vermag, welches von menschenfreundlichen, pflichtgetreuen und kriegserfahrnen Führern geleitet, den Preis kennt, um den es kämpft.

Groß sind nun aber die Verluste, welche die Völkerschaften einiger von ihren Regierungen im Stich gelassenen Kantone gemacht, bedeutend der Schaden, den man ihnen wiederholt zugefügt, tief die Wunden, die man ihnen geschlagen, und übergroß die Anforderungen, die man jetzt an sie macht. Eidgenossen, in der Mehrheit, die Ihr eine, eine ganze und eine starke Schweiz haben wollt, die Ihr dafür gekämpft und gesiegt habt, windet Euch in Euern Lorbeerkranz kein Vae Victis! Es sind Euere Brüder, und Gott weiß, ihr Unglück ist größer als ihr Unrecht; drum beeilt Euch, die Ueberwundenen wieder aufzurichten, und sie wieder zu Euch, wie Ihr Euch selbst schätzt, in Wohlstand, Geschick und Bildung Bevorzugte, als ebenbürtige und gleichberechtigte Brüder zu erheben. Zeiget und beweiset vor Allem durch die That und Wahrheit, daß nicht eine politische Partei, nicht eine confessionelle Section der Eidgenossenschaft, welche eigensinnige Zwecke verfolgt, oder selbstsüchtige Vortheile sucht — nein, daß es die von Euch so laut und feierlich proclamirte Nation ist, welche gesiegt hat und von Stund an das Gesetz gibt, aber das Gesetz der Gerechtigkeit und des Edelmuths. Das große schöne Beispiel der Amnestie und der Versöhnung, das ein Kaiser von Oesterreich vor Jahren, und im laufenden Jahr ein römischer Papst gab, darf und soll Euch Republikanern des neunzehnten Jahrhunderts in Europa's Mitte nicht beschämen! Ihr baut auf Sand und in Wind, wenn Ihr nicht auf diesen heut zu Tag allein noch festen Weltgrund, auf den Geist und das Herz Euerer Mitbürger baut. Darum sei damit ein neuer Zeitabschnitt in unserer so wunderbaren Geschichte gemacht! Sprechet:

„Unser Schuldbuch sei vernichtet,
„Ausgesöhnt die ganze Welt!"

Dieß dürften die besten Präliminarien zu einer Revision und Reform der Bundesverfassung sein, über welche nicht nur alle Stände und Orte, sondern alle Schweizerbürger und Eidgenossen ihre Willensmeinung abzugeben haben.

Aller Streit mit dem Ausland, der großen Theils auf Mißverstand beruht, kann auch am Besten, vielleicht einzig auf diese Weise beseitigt werden. Einigkeit unserer Völkerschaften in dem Entschlusse, die Eidgenossenschaft zu reconstituiren auf ihren ursprünglichen Grundlagen räumt allein sicher alle Interventionsgründe und Mediationsversuche ausländischer Mächte aus dem Wege. Und dürfte diese Einmüthigkeit der Eidgenossen nicht endlich jetzt erwartet werden, nachdem wir alle wiederholt erfahren, daß der unselige Bundesvertrag von 1815 für die Schweiz ist, was das Verderben bringende

griechische Palladium oder sogenannte trojanische Roß für Ilium war! [1]) Jahrhunderte lang sind durch den alten Bundesvertrag von Stanz der Eidgenossenschaft die wahren uralten ewigen Bünde, geschlossen für unveräußerliche Menschenrechte, für Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz und so auch alle freie Bewegung und gedeihliche Entfaltung nach einer selbstständigen und von außen unabhängigen Nationalkraft entrückt worden. Sollen wir durch dies mittelalterliche Gespenst, durch dies allen Fortschritt hemmende, und alle retrograden, so wie alle subvertiven Tendenzen begünstigende Werk, durch das uns nun anfgejochte Stanserverkommniß uns um ein würdiges Dasein in einer großen Gegenwart und um eine verheißungvolle Zukunft im europäischen Völkerleben bringen lassen?

Wenn das nicht, so müssen wir aber auch nicht länger, wie jener Appenzeller sagte, „in dem Ding sein wollen," in dem bösen Ding, welches — die Erfahrung hat's gelehrt — immer von der herrschenden Gewalt, heute von dieser, morgen von jener Partei, wie ein zweischneidiges Schwert gegen uns alle gebraucht werden kann. Wir dürfen uns also auch nicht länger mit Interpretationen und Aplicationen eines Undings abgeben, welchen mit leichter Mühe von innen und außen geradezu entgegengesetzte gegenüber gestellt und mit wechselndem Glück geltend gemacht werden können, wie auch die Erfahrung lehrt. Es ist wahrlich lange Zeit genug experimentirt worden, als ob das Schweizervolk ein corpus vile wäre. Lange genug ist man auf dem Pferd des Instruktionsunwesens der vielörtigen, oft ihrem Volke abgewandten Großräthe zu Tag geritten, bis man endlich einsehen gelernt, daß ewig nie aus den buntscheckigen Farben ein Gemälde erwirkt oder mit den vielstimmigen oft mißlautenden Instrumenten ein Concert aufgeführt werden könne. Lange genug hat man dem heillosen Schlendrian zu Gefallen die freie Vernunft geknebelt, und nicht selten Ueberzeugung und Gewissen zum Opfer bringen müssen. Wenn man nun aber darauf verfallen ist, den Spieß umzukehren, die Tagsatzung wie einen Handschuh umzustülpen, aus der Dienstmagd eine Herrinn zu machen, sich über die in der Monomanie absoluter Souverainetät versunkenen Kantone hinauszusetzen und durch ein Stimmenmehr der Tagsatzung die Schweiz zu regieren, so will es uns bedünken, daß die liebe getreue Eidgenossenschaft dadurch aus dem Regen unter die Traufe gestellt werden könnte. Und diese Mehrheiten, welche aus der Schwüle eines heißen Tages wie Gewitterwolken aufgestiegen sind, wer bürgt uns dafür, daß sie nicht bei abgekühlter Temperatur zu Wasser werden und in tropfbar flüssige Minderheiten zerfließen? Wer bürgt uns dagegen, daß nicht, ehe wir uns versehen, wenn sich Wind und Wetter ändert, andere Wolkenzüge aufsteigen, den Himmel verdecken, und nicht auch, nach ihrer Manier, auf unsere Erde hinab blitzen und donnern? Nichts ist in unserer sublunarischen Welt gewöhnlicher, als daß aus Minderheiten Mehrheiten und aus Mehrheiten Minderheiten werden, besonders, wenn die inländische Politik und Diplomatie dabei ihre Hände nicht in den Schoß legt. Unser Klima ist

---

[1]) Viele Kritiken des Inhalts und der Fassung dieses Vertrags sind vorhanden, die beste und schlagendste ist die Geschichte der Tagsatzung seit 1815.

zudem, wie bekannt, sehr ungleich und unstet, in einer ewigen Spannung zwischen den aristokratischen Höhen und demokratischen Niederungen, daher müssen wir unsere Constitutionen besonders vor der Grippe, der Cholera, vor Schlagflüssen, vor dem Wechselfieber, der Auszehrung und dergleichen Uebeln zu schützen und zu bewahren suchen.

Wollen wir nun auch davon absehen, daß nach dem bisher bestehenden Bundesrecht der Entscheid der Frage: ob in den wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft Einhelligkeit der Stimmen erforderlich oder ob bloßes Stimmenmehr der Tagherrn genüge, nicht der Tagsatzung, sondern allein den Großräthen der Kantone zustünde, so müssen wir erkennen, daß die Annahme des einen wie des andern dieser Prinzipien einer wahrhaft freien und grundsätzlichen Bundesreform präjudicirlich ist. Das erste Prinzip bindet die Eidgenossenschaft an die Basis eines Staatenbundes, an die starre und unbewegliche Kantonalsouverainität und ihre Instruktionen, hemmt jede freie Beweglichkeit, und verdammt zu einem ewigen politischen Tode, Neutralität und Nullität. Das zweite Prinzip zerstört die bisherige Grundlage unsers eidgenössischen Staatsrechts von Grund aus, indem es die Instruktionen der zur Minderheit gewordenen Kantone annullirt, ihre Souverainität also thatsächlich vernichtet durch Unterordnung unter eine neugeschaffene undefinirte Souverainität des Bundes, das heißt, der ephemeren Tagsatzungsmehrheit.

Es ließe sich auch behaupten, dieß System führe geraden Weges zu einem absoluten Einheitsstaat, wenn nicht durch die Wirklichkeit bestehender Verhältnisse die chaotisch-anarchische Möglichkeit begründet wäre, daß sich eine Minderheit der Kantone mit einer Mehrheit der Bevölkerung und umgekehrt eine Mehrheit der Kantone mit einer Minderheit der Bevölkerung combiniren könnte, wodurch denn bei praktischen Ergebnissen der Knoten nicht nur nicht gelöst, sondern noch weit mehr verschlungen würde. Die Eidgenossenschaft in Haupt und Gliedern würde auf diese Weise ein Spielball der Ränkesucht, Willkür, Gewalt und des Zufalls.

Auf jedem dieser beiden Wege, auf der alten Bahn und auf derjenigen, die man neu betreten hat, verlöre die schweizerische Eidgenossenschaft den ihr einzig noch übrig bleibenden Anker ihrer Hoffnung und ihres Heils, nämlich den einer eben sowohl naturrechtlichen als geschichtsmäßigen Begründung ihrer Bundesverfassung. Es würde nämlich durch das eine oder andere der zwei erwähnten Extreme das dritte, mittlere, sie unter einander versöhnende und ausgleichende, der Bundesstaat ausgeschlossen und verdrängt zwischen jenen zwei Extremen von Verfassung — denn Extreme sind der Einheitsstaat und der Staatenbund in ihrem Gegensatze. Es haben sich daher auch weitaus die Meisten von unsern vielen politischen und politisirenden Geistern seit anderthalb Jahrzehnten in diesem Kreise herumgetrieben, da ihre Intelligenz nur Raum hat für eine Centralisirung, wie sie in der ehemaligen helvetischen Republik bestund, oder für einen Föderalismus mit einer Kantonalsouveränität, wie sie im Bundesvertrag von 1815 gemeint war. Sie scheinen auch kaum zu begreifen, daß sie mit der Helvetik die Selbstständigkeit der Kantone und mit der Antihelvetik die Einheit des Vaterlandes zerstören; oder

sie glauben entweder, es ließe sich des Guten nicht zu viel thun, oder die zweiundzwanzig Souveräne seien eine absolute Nothwendigkeit zum Bestand einer Schweiz. Sie sehen nicht ein, daß jenes System die Eidgenossenschaft allen Gefahren des Despotismus und der Rebellion preis gäbe, so wie dieses sie zu einer an allen Uebeln leidenden Schwäche und einer Nullität gegen außen, zu einer tollerirten Neutralität verdammt. Haben sie endlich durch die Erfahrung (die, wie man sagt, alle Leute klug machen soll, aber es wahrlich nicht thut) sich was von dem Uebelstande des einheitlichen oder vielheitlichen Extrems gemerkt, so fangen sie selbst an zu klügeln und pröbeln, wie pfuschende Uhrenmacher, die den Bau des Werkes nicht kennen, daher auch nicht wissen, wo es fehlt und wie zu helfen ist. Selbst eine große Anzahl unserer Raths- und Staatsmänner, unserer Tag- und Ortsherrn scheint kaum zu ahnen oder will nicht glauben, daß längst erfunden und verwirklicht ist, was sie suchen und wähnen selbst machen zu müssen.

Das Constituirungswerk einer Republik ist nicht die That eines oberflächlichen Calculs oder blinden Experimentirens. Alle menschlichen Institutionen gehen von einem dunkel in der Vernunft liegenden Prinzip aus, man möchte es einen geistigen Instinkt nennen, sind daher im Anfang rein und gut, wenn auch unvollkommen, müssen oft mancherlei Kreise und Stufen der Entartung und Verbesserung durchlaufen, bis sie sich selbst erkennend, verstehend und begreifend in vollendeter und verklärter Form ausgebildet sich darstellen. Dieß ist der Fall mit der Idee des Bundesstaats, welcher die Mitte oder vielmehr die höhere Einheit des Staatenbundes und des Einheitsstaats in sich ausgleicht und vereint.

Gewöhnlich setzt man den Bundesstaat dem Staatenbund entgegen und würdigt ihn dadurch herab oder verschraubt ihn dann zum Einheitsstaat. Der Bundesstaat ist die eigenste, freieste und vollkommenste Form der Föderativ-Republik. Seine Idee hat auch der Stiftung der Schweizer Eidgenossenschaft zu Grund gelegen und sie ist das Wesen und der Inhalt, welcher durch die Weisheit großer und edler Geister in dem politischen System der Vereinigten Staaten Nordamerikas als Frucht langer, reifer Berathung geläutert und ausgebildet worden ist. In der Gesammtverfassung dieser Staaten ist das Geheimniß unserer eidgenössischen Urkunde, der ewigen, erst recht offenbar, zum vollen Bewußtsein erhoben und im Großen verwirklicht worden. Freien Bürgern wird in freien Staaten ihre Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit gesichert, aber auch anderseits das Allgemeine und Gemeinsame, das Menschliche und Nationale; was diese Bürger und Staaten haben, in die Fasces der Föderalrepublik zusammengefaßt. Der Keim dieser Föderalrepublik, wie das Alterthum und Mittelalter keine gesehen, ist in unsern Bergen gesäet und von Europa aus jenseits des Meeres mittels Pensylvanien in den großen Welttheil übertragen, dort zur Frucht am Riesenbaume gereift. Es kommt uns also von dort im Grunde nichts Neues, nichts Fremdes zu, sondern nur unser Ursprünglichstes und Eigenthümlichstes zurück.

Eidgenossen! Der lang ersehnte Tag eines neuen oder verjüngten, volksthümlichen und geschichtlichen Lebens, der Tag der Regeneration unserer Eidgenossenschaft, der Tag des Lichts und der Freiheit, der Tag des Rechts und der Ordnung für alle Gauen des Gesammtvaterlandes ist angebrochen.

Sieger bedenket, daß es für Euch keine größere Höhe des Glücks und der Macht zu erklimmen gibt. Besiegte erkennt, daß Ihr nicht tiefer gebeugt und erschöpft werden könnet. Besiegte richtet Euch auf und Sieger überwindet Euch selbst! Vergesset beiderseits den Euch zu Grund richtenden, Euch fremden Einflüssen preis gebenden Streit und Hader; erinnert Euch und beherzigt, daß ihr Brüder seid und als solche Wohl und Weh theilen, Nutzen und Schaden mit einander tragen müsset; bedenket vor allem, daß die uralten Grundlagen der ewigen Bünde nicht zerrüttet und gestört werden dürfen, wenn eine wahrhaft schweizerische Eidgenossenschaft erstehen und ausgebildet werden soll; bedenket, daß die Zuknnft einer heranziehenden neuen Weltepoche uns mit allen Völkern gemeinsam ist und Eines vor Allem führt Euch zu Gemüthe: Die der Kirche, der Schule und dem Staat zu Grunde liegenden heiligen, ewigen Prinzipien, so wie die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse des Bundes und der Kantone und die eigenthümlichen Interessen der Völkerschaften lassen sich weder mit punischer List wegdekretiren, noch mit barbarischer Gewalt ausrotten.

Wir wollen alle die Einheit, aber die Einheit des ganzen, die Einheit, welche aus der wahren und freien Einigkeit hervorgeht, aus der Vereinigung der Gemüther in ihrer Stimmung und Gesinnung, Ueberzeugung und Bestrebung unter der Obhut und Segnung der Christusreligion, die beiden gleichberechtigten Confessionen zu Grunde liegt.

Es wird schwerlich Jemand läugnen können, daß die öffentlichen Institutionen und allgemeinen Angelegenheiten bei uns auf einen Punkt gekommen sind, wo eine neue Ordnung der Dinge unvermeidliche Nothwendigkeit geworden ist. Es handelt sich um ein Nationalwerk, um das höchste und größte, um die Reconstituirung der Eidgenossenschaft, die nicht nur Staat ist, sondern auch Kirchen und Confessionen in ihrem Schooße trägt, die der Staat ehren und hegen soll, wie seine eigene höhere Innenwelt.

Repräsentanten des Gesammtvaterlandes! Ihr habt die militärischen Kräfte aus allen Gauen des Schweizerlandes, von Berg und Thal aufgerufen; ohne Zweifel habt ihr wohl daran gethan und Großes damit bewirkt; aber damit auch nur noch (in gutem Sinne mein' ichs) verneinend und wegräumend gewirkt. Schreitet aber doch nicht fort auf dieser Bahn! — Schneidet nicht ins gesunde Fleisch! Das Schwert und das Machtgebot der Zeit haben ihre Sache gethan. Der Ruf des Vaterlandes ergeht nun an den Geist, an den Geist des Friedens und der Eintracht. Dieser fordert die freie, ideelle Schöpfung eines allen Eidgenossen erwünschten Nationalwerks. Widmet dieser Schöpfung die intellektuellen Kräfte, die in Euch liegen und sammelt um Euch auch die in weitern, in allen Kreisen des Schweizervolkes liegenden, nach Gesetz und Ordnung!

Habt Ihr Euch ein so hohes Verdienst erworben, daß Ihr das Selbstkonstituirungsrecht der Nation, das Grundgesetzgebungsrecht des Bundes gegen fremde Einmischung von außen so mannhaft und würdig verwahrt, so sichert dasselbe nun auch nach innen dem Schweizervolke, euerm Souverain, mit Heilighaltung der Rechte und Ansprüche der besondern Völkerschaften und rechtmäßiger Ausgleichung all ihrer politischen und confessionellen Verhältnisse zu einander. Leitet eine Mediation von innen ein!

Eingedenk der Worte von Johann Müller: „Unserer Freiheit Stütze und schönste Frucht ist, wahr sein dürfen," hat Unterzeichneter so freimüthig und unverblümt von der Brust weg gesprochen; jedoch ist er weit entfernt, was anders zu wollen, als wie ein Glied der **universitas hominum** von zwei Millionen auftreten und das Votum eines pflichtgetreuen Bürgers in der allerwichtigsten Angelegenheit seines Vaterlandes gewissenhaft abgeben. Er glaubte dieß aber um so mehr thun zu dürfen und zu müssen, da er eine fünfmalige Abänderung der Bundesverfassung gesehen und den Sturz von sechs Regierungen seines Heimathkantons erlebt hat, dabei auch nicht gleichgültig und theilnahmlos geblieben ist.

Solch eine reiche Lebenserfahrung, verbunden mit vielen Leiden, großen Opfern und manigfachen Kämpfen trieben ihn zu politischen Studien und aus diesen schöpfte er die Ueberzeugung, daß die Grundgesetzgeber der nordamerikanischen Vereinstaaten ein eigentlich menschheitliches Problem aufgelöst und durch ihre Unionsconstitution die Idee eines sozialen Organismus ins Leben gerufen haben, welcher fortan in der Weltgeschichte als maßgebend für alle Föderativrepubliken gelten muß.

Diese Ueberzeugung ist es, welche Unterzeichneten bewog, die leider unter uns viel zu wenig bekannte und noch weniger gekannte Gesammtverfassung der nordamerikanischen Vereinstaaten in einer revidirten Uebersetzung vollständig mit einem Auszug aus einer Abhandlung eines großen deutschen Rechtsgelehrten und Staatsmannes, nebst einer beigefügten Erläuterung der Hauptpunkte dem Publikum, besonders dem vaterländischen, vorzulegen und zum ernsten Studium, so wie zur prinzipiellen Nutzanwendung zu empfehlen [1]).

In dieser Hinsicht erlaubt sich unterzeichneter nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß wohl einzig und allein durch Einführung des

---

[1]) Diese Idee hat der Verfasser längst in seinem Severus Pertinax, Reden ans Schweizervolk ausgesprochen und in folgenden Schriften entwickelt:

Lösung der nationalen Lebensfrage, worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden? Rapperswyl, Curti 1833.

Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei, so wie zum neuen Zwitterbund beider nebst einem Verfassungsentwurf. Rapperswyl, Curti 1833.

Reflexionen über die Staaten und den Bund der Eidgenossen.
Luzern, Petermann 1840.

Damit stimmen im wesentlichen überein:

Zweikammersystems, wie es in der Unionsrepublik besteht, zugleich den Kantonen eine gültige Garantie für ihre Existenz und Selbstständigkeit gegeben und eine Centralität im Bunde eingeführt werden kann, wodurch die Nation als Inbegriff aller Völkerschaften gemeint und gestärkt wird. Auf diesem Wege darf auch einzig und allein erwartet werden, daß alle Bundesglieder, klein und groß, ihre Zustimmung zur Bundesreform, zur Verwandlung des Staatenbunds in einen Bundesstaat ertheilen. Endlich, indem die Grundlagen der Eidgenossenschaft ganz und gar nicht abgeändert, sondern vielmehr ihrer ursprünglichen Anlage näher gebracht werden, so ist auch zu hoffen, daß fortan jede wohl oder übel gemeinte Einsprache von außen verstumme.

Bern zu Weihnachten 1847.

Severus Pertinax.

Das schweizerische Bundesbüchli von Karl Kasthofer. Burgdorf, Langlois 1843.

Projét de Constitution fédérale par James Fazy, im Journale de Génève.

Discours pour la Constituante fédérale prononcés dans le grand conseil du Canton de Vaud par Mrs. Druey etc. etc. Lausanne, Vincent 1835.

Die

Verfassung

der

Vereinigten Staaten Nordamerika's,

wie dieselbe im Jahr 1787 unter G. Washington's Vorstand abgeändert und verbessert ward, und gegenwärtig in Kraft besteht.

Tolle, Lege!

Verfassung

der

Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten:
um einen vollkommenen Verein zu bilden, die Gerechtigkeit zu begründen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Wehr zu sorgen, allgemeine Wohlfart zu fördern, und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu bewahren
verordnen und setzen fest diese Bundesurkunde für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Art. 1.

1) Alle hier verliehene gesetzgebende Gewalt soll einem Kongreß der Vereinigten Staaten übertragen werden, welcher aus einem Rath (Senat) und einem Repräsentantenrath (oder Landhause) bestehen soll.

2) Der Repräsentantenrath wird aus Gliedern bestehen, die alle zwei Jahre vom Volk der verschiedenen Staaten gewählt werden.

Niemand kann Repräsentant (oder Volksmittler) werden, der nicht das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hat, der nicht sieben Jahre Bürger der Vereinstaaten gewesen ist und bei seiner Erwählung nicht Bewohner des Staats ist, in welchem er gewählt werden soll.

Volksvertreter und direkte Steuern sollen unter den verschiedenen Staaten, welche der Verein in sich begreift, je nach der Zahl ausgeglichen werden, welche durch Zusatz von den Fünftheilen zu der Gesammtzahl freier Personen, die auf eine Zahl Jahre Dienstpflichtigen mit eingerechnet, die nicht besteuerten Indianer abgerechnet, zu bestimmen ist.

Die dermalige Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Kongresses der Vereinigten Staaten auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Weise vorgenommen werden. Die Zahl der Repräsentanten soll das Verhältniß von einem auf dreißigtausend Einwohner nicht übersteigen, aber jeder Staat soll mindestens einen Repräsentanten haben. Bis diese Zählung vollzogen wird, soll der Staat Neu-Hampsire drei zu wählen haben, Massachuset acht, Rhode-Island und Providence einen, Connecticut fünf, New-York sechs, Neu-Jersey vier, Pensilvanien acht, Neu-Carolina fünf, Süd-Carolina fünf, Maryland sechs, Virginien zehn, Georgien drei, Delaware einen.

Wenn in der Vertretung irgend eines Staats Erledigungen eintre-

ten, soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlbefehle zur Besetzung der Stellen erlassen.

Der Repräsentantenrath soll seinen Sprecher und die andern Beamten wählen und allein die Macht haben, sie gerichtlich zu belangen.

3) Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren aus jedem Staate bestehen, die von der Gesetzgebungsbehörde desselben auf sechs Jahre zu wählen sind. Jeder Senator hat eine Stimme.

Sobald sich diese Senatoren zufolge der ersten Wahl versammelt haben, sollen sie, soviel möglich, in drei gleiche Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen mit Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten mit Ablauf des vierten und die der dritten mit Ablauf des sechsten erledigt sein, so daß alle zwei Jahre ein Drittel wählbar ist. Wenn durch Abdankung oder sonst wie, während des Gesetzgebungs-Abschied in einem Staate Erledigungen vorfallen, so mag die Vollziehungsbehörde daselbst einstweilige Bestellungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden besorgen, wo dann zwei Erledigungen wieder auszufüllen sind.

Niemand kann Senator werden vor zurückgelegtem dreißigsten Altersjahr und ehe er neun Jahre Bürger gewesen; auch muß er bei seiner Wahl Einwohner des Staates sein, für welchen er gewählt werden soll.

Der Vizepräsident oder Untervorstand der Vereinigten Staaten ist Präsident oder Vorstand des Senats, hat jedoch keine Stimme, außer wenn die Stimmen gleich getheilt sind.

Der Senat wird seine übrigen Beamten, auch einen einstweiligen Vorstand in Abwesenheit des Untervorstandes, oder wenn er das Amt des Vorstandes in den Vereinigten Staaten führt, wählen. Der Senat soll allein die Gewalt haben, alle auf ihn sich beziehenden Klagen zu prüfen. Wenn er zu diesem Zweck Sitzungen hält, so müssen sie auf Eid und Bejahung geschehen. Wenn der Vorstand der Vereinigten Staaten vor Gericht gezogen wird, soll der Oberrichter den Vorsitz führen, und Niemand soll für überführt erachtet werden, ohne Beistimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder. Das Urtheil in Klagsachen soll sich nicht weiter als auf Amtsentsetzung und Entziehung aller Ehrenstellen, alles Vertrauens und Gewinns in den Vereinigten Staaten erstrecken. Nichts destoweniger soll der überführte Theil der Anklage, Untersuchung, Beurtheilung und Strafe nach dem Gesetz sich unterworfen oder unterwerflich sein.

4) Zeit, Ort und Art der Wahlen für den Senat und die Stände sollen in jedem Staate von der dasigen gesetzgebenden Behörde bestimmt werden; aber der Kongreß kann jederzeit dergleichen Einrichtungen abändern, ausgenommen so weit sie die Orte der Wahl der Senatoren betreffen.

Der Kongreß kommt jährlich mindestens einmal zusammen. Er versammelt sich am ersten Montage im Dezember, wenn er nicht durch Gesetz einen andern Tag bestimmt.

5) Jedes Haus entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen, die Vollmachten seiner Mitglieder und ihre Wahleigenschaften. Eine Mehr-

heit in jedem bestimmt die Personenzahl zu einem Geschäfte. Eine kleinere Zahl als die bestimmte kann sich vertagen und bevollmächtigt werden, fehlende Mitglieder zum Erscheinen zu zwingen, auf solche Weise und mit solchen Strafen, wie sie jedes Haus verfügen wird.

Jedes Haus bestimmt die Regel seiner Geschäftsführung, kann seine Mitglieder wegen Unordnung bestrafen und mit zwei Drittel Stimmen ein Glied ausstoßen.

Jedes Haus soll ein Tagebuch über seine Beschlüsse führen, dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt machen mit Ausnahme der Dinge, die Geheimniß fordern.

Auf Verlangen eines Fünftheils der Anwesenden soll auch in jedem Fall das Ja und Nein der Mitglieder ins Tagebuch eingetragen werden.

Während der Sitzung des Kongresses soll kein Haus ohne Zustimmung des andern sich länger als drei Tage vertagen und beide Häuser am gleichen Orte Sitzung halten.

6) Die Senatoren und die Repräsentanten erhalten für ihre Dienste eine durch das Gesetz bestimmte und aus der Schatzkammer der Union zu entrichtende Entschädigung. In allen Fällen, Verrätherei, Hochverrath und Friedensbruch ausgenommen, sind sie gegen Verhaftung gesichert, so lange sie der Sitzung ihres Hauses beiwohnen oder auf der Hin- und Rückreise begriffen sind. Nirgends anderswo als in ihren Häusern können sie zur Rede gestellt oder zu Erörterungen aufgefordert werden.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er erwählt ward, in irgend einem bürgerlichen Amt in den Vereinstaaten angestellt werden, welches zur Zeit errichtet oder in seinem Gehalt erhöht ward; und kein Beamter der Vereinstaaten soll, so lang er in solch einem Amte steht, Mitglied des einen oder andern Hauses werden.

7) Alle Anträge auf Einkommenserhöhung dürfen nur vom Repräsentantenrath ausgehen; der Rath aber kann Abänderungen vorschlagen oder zustimmen, wie bei andern Anträgen. Jeder Antrag, welcher im Repräsentantenrath und im Rath durchgegangen ist, muß ehe er Gesetz wird, dem Vorstand der Vereinstaaten vorgelegt werden. Billigt er den Beschluß, so unterzeichnet er; wo nicht, so sendet er ihn mit seinen Einwürfen an das Haus zurück, von dem er herkam. Dieses trägt die Einwürfe in sein Tagebuch ein und zieht die Sache in neue Erwägung. Wenn nach abermaliger Erwägung zwei Drittheile für den Beschluß sind, so wird er nebst den Einwürfen an das andere Haus versandt, welches ihn gleichfalls noch einmal zu erwägen hat. Wenn zwei Drittel dieses Hauses ihn billigen, wird er zum Gesetz. In diesen Fällen aber werden die Stimmen mit Ja und Nein abgegeben und die Namen der Für- und Widerstimmenden in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen. Wenn ein Beschluß binnen zehn Tagen, von dem der Uebersendung an gerechnet (Sonntage ausgenommen), nicht vom Vorstande zurückgesendet wird, so wird er Gesetz, so gut als wäre er unterzeichnet worden, wenn anders der Kongreß nicht etwa durch Vertagung die Rücksendung verhindert, in welchem Fall der Beschluß auch nicht Gesetz wird.

Jeder Beschluß oder Gesetzesvorschlag, wozu der Beitritt des Senats

oder Repräsentantenraths erfordert wird (die Frage über Vertagung ausgenommen), muß dem Vorstand der Vereinigten Staaten oder Bundespräsidenten vorgelegt werden und ehe er in Wirksamkeit tritt, von ihm genehmigt, oder, wenn dieß nicht, durch zwei Drittel des Senats und Repräsentantenraths angenommen sein, gemäß den hiefür vorgeschriebenen Verordnungen und Beschränkungen.

8) Der Kongreß hat Vollmacht: Auflagen, Zölle, Gefälle und Steuern aufzulegen und einzuziehen, Schulden zu tilgen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Zölle, Auflagen und Steuern sollen in den Vereinigten Staaten gleichmäßig sein.

Geld für Rechnung der Vereinigten Staaten aufzunehmen;

Den Handel mit dem Auslande und unter den verschiedenen Staaten, sowie mit den indianischen Stämmen einzurichten und zu ordnen;

Eine allgemeine Norm der Einbürgerung und gleichförmige Gesetze in Hinsicht der Bankerotte in den Vereinigten Staaten zu geben und festzustellen;

Geld zu prägen, desselben und fremder Geldsorten Werth zu bestimmen, sowie Maß und Gewicht;

Für Bestrafung des Nachmachens der Sicherheitsscheine und gangbaren Münzen der Vereinigten Staaten zu sorgen;

Postämter und Poststraßen anzulegen;

Den Fortschritt der Wissenschaften und nützlichen Künste durch Sicherung der ausschließlichen Rechte der Schriftsteller und Erfinder auf ihre Schriften und Erfindungen auf eine bestimmte Zeit zu fördern;

Gerichte aufzustellen, die unter dem Obergerichte stehen;

Seeraub und Felonien auf dem Meere und Verstöße gegen das Völkerrecht zu beurtheilen und zu bestrafen;

Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen und Verordnungen über Beutemachen zu Wasser und zu Land zu geben;

Heere zu errichten und zu halten, nur soll keine Geldverleihung dafür über zwei Jahre hinausgehen;

Die Seemacht zu besorgen und zu erhalten;

Vorschriften zu geben für Einrichtung und Verwaltung der Land- und Seemacht;

Die Landwehr aufzurufen zur Vollziehung der Gesetze, zur Unterdrückung von Aufständen und Abwehr von Ueberfällen;

Zu sorgen für Organisation, Bewaffnung und Zucht der Landwehr, insoweit sie zum Dienste der Vereinigten Staaten nothwendig ist; vorbehalten wird jedoch den einzelnen Staaten die Besetzung der Offizierstellen und die Vollmacht, die Landwehr nach der vom Kongreß vorgeschriebenen Kriegsordnung einzuüben;

Ausschließliche Gesetzgebung in allen möglichen Fällen zu üben über einen Distrikt (der nicht über zehn Geviertmeilen beträgt), welcher durch Abtretung einzelner Staaten mit Genehmigung des Kongresses Sitz einer Regierung der Vereinigten Staaten wird, und so auch Machtvollkommenheit zu üben über alle mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt des je-

desmaligen Staates angekauften Plätze zur Errichtung von Festungen, Speichern, Zeughäusern, Schiffsvorräthen und andern nöthigen Gebäuden; — und

Alle Gesetze zu geben, welche nöthig und zweckmäßig sind, die vorbeschriebenen und alle, zufolge dieser Verfassung zum Behuf der Regierung der Vereinigten Staaten an Behörden und Beamte ertheilte Gewalt zu vollstrecken.

9) Die Auswanderungen oder Einwanderungen, welche einer der jetzt vorhandenen Staaten zu gestatten für rathsam hält, sollen vor dem Jahr 1808 vom Kongreß nicht verboten werden, wohl aber kann auf Einwanderungen eine Steuer oder ein Zoll gelegt werden, der aber zehn Dollars für die Person nicht übersteigen darf. Das Vorrecht der Habeas-Corpus-Akte soll nicht aufgehoben werden, außer im Fall eines Aufstands oder Anfalls, wo die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Kein Belangungsantrag nach Gesetz ex post facto soll durchgehen.

Kein Kopfgeld oder andere unmittelbare Steuer soll aufgelegt werden, als im Verhältniß zur Schatzung und der angeordneten Zählung.

Kein Gefäll oder Zoll soll auf die Ausfuhr aus einem Staate gelegt werden, keinem Hafen irgend eines Staates soll ein Vorzug vor dem andern ertheilt werden. Noch sollen Schiffe, die aus einem Staat kommen oder gehen, gehalten sein, Zölle in einem andern sich auflegen zu lassen, zu entrichten oder zu zahlen.

Kein Geld soll aus dem Schatz bezogen werden, außer zu gesetzlicher Verwendung. Von Zeit zu Zeit soll eine regelmäßige Rechenschaft über die Einnahme und Ausgabe der Staatsgelder abgelegt werden.

Kein Adelsrecht soll von den Vereinigten Staaten bewilligt werden. Niemand, der ein einträgliches Amt oder eine anvertraute Stelle hat, darf ohne Bewilligung des Kongresses ein Geschenk, eine Gebühr, einen Titel oder irgend eine Vergünstigung von einem Könige, Fürsten oder auswärtigen Staate annehmen.

10) Kein Staat soll einen Vertrag, einen Bund oder eine Eidgenossenschaft eingehen, Kaperbriefe bewilligen, Geld prägen, Kreditscheine ausstellen, etwas anders als Gold- und Silbermünze bei Schuldzahlungen bieten, einen Belangungsantrag, ein ex post facto-Gesetz, oder ein die Vertragsverbindlichkeit schwächendes durchgehen zu lassen, oder ein Adelsrecht verleihen.

Keiner soll ohne Zustimmung des Kongresses Gefälle oder Zölle auf Ein- und Ausfuhr legen, ausgenommen, soweit es durchaus nothwendig zur Vollziehung seiner Aufsichtsgesetze ist; und der reine Ertrag aller von einem Staat auf Ein- und Ausfuhr gelegten Gefälle und Zölle soll zum Gebrauch der Schatzkammer der Vereinigten Staaten dienen. Alle dießfallsigen Gesetze sollen der Einsicht und Oberaufsicht des Kongresses unterworfen werden.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses Tonnengeld fordern, Truppen halten, noch Kriegsschiffe in Friedenszeiten; soll irgend einer Verpflichtung oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder einer auswärtigen Macht eingehen oder sich in Krieg einlassen, wofern er nicht angefallen wird oder in so drohende Gefahr geräth, daß Aufschub nicht möglich ist.

Art. 2.

1) Die vollziehende Macht soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er soll sein Amt vier Jahre führen und mit dem auf gleiche Zeit gewählten Vize-Präsidenten auf folgende Weise gewählt werden.

Jeder Staat soll, wie seine Gesetzgebung es vorschreibt, eine Anzahl von Wahlmänner wählen, die der Gesammtzahl der Senatoren und Repräsentanten gleichkommt, welche er an den Kongreß zu senden befugt ist; es kann aber kein Senator oder Repräsentant, oder wer ein Amt, eine anvertraute Stelle oder von Gewinn abhängenden Beruf hat, Wahlmann werden.

Die Wähler sollen in ihren Staaten zusammen kommen und mittelst Kugelung für zwei Männer stimmen, wovon Einer wenigstens nicht Bewohner desselben Staates mit ihnen sein soll. Dann sollen sie alle diejenigen, für welche gestimmt worden und die Zahl der Stimmen, die Jeder erhalten hat, aufzeichnen. Dieß Verzeichniß sollen sie unterschrieben beglaubigen, und versiegelt an den Regierungssitz der Vereinigten Staaten senden unter Aufschrift; „An den Bundespräsidenten!" Der Präsident eröffnet dann in Anwesenheit der Mitglieder des Kongresses die Listen und läßt die Stimmen zählen. Wer die meisten Stimmen hat, soll Präsident sein. Wenn mehr als Einer die Mehrheit der Stimmen erhalten, nach der Zahl aller Gewählten berechnet, und Gleichheit der Stimmen Statt findet, so wählt der Repräsentantenrath sogleich durch Kugelung einen davon zum Präsidenten. Hat Niemand eine Mehrheit, so soll dieser Rath auf gleiche Weise aus den fünf höchsten des Verzeichnisses den Präsidenten wählen. Bei der Wahl des Präsidenten müssen aber die Stimmen staatenweis genommen werden, so daß der Volksvertreter jedes Staats eine Stimme hat. Die hiezu gehörige Zahl soll aus einem Gliede oder aus Gliedern von zwei Dritteln der Staaten bestehen und zu einer Wahl soll die Mehrheit aller Staaten nothwendig sein. In jedem Falle soll nach der Wahl des Präsidenten, wer die meisten Stimmen hat, Vizepräsident sein. Sollten aber Zwei oder Mehrere übrig sein, die gleiche Stimmen haben, so soll der Rath aus ihnen durch Kugelung den Vizepräsidenten wählen.

Der Kongreß bestimmt die Zeit und den Tag, wo die Wähler ihre Stimmen geben sollen. Dieser Tag soll derselbe durch alle Vereinigte Staaten sein.

Niemand außer ein eingeborner Bürger der Vereinigten Staaten soll zur Zeit der Annahme dieser Verfassung zur Präsidentenstelle wählbar sein; auch Niemand, der nicht fünfundzwanzig Jahre alt und vierzehn Jahre in den Vereinigten Staaten ansäßig gewesen.

Im Falle der Amtsentsetzung des Präsidenten, oder wenn er der Pflicht und Macht, dieß Amt zu verwalten, nicht gewachsen ist, und wenn er abdankt oder stirbt, soll dasselbe dem Vizepräsidenten zufallen, und der Kongreß soll mittelst Gesetzes für den Fall der Entsetzung, des Todes, der Abdankung oder Unfähigkeit sowohl des Vizepräsidenten als des Präsidenten Vorsorge thun und bestimmen, welcher Beamte dann als Präsident handeln soll. Ein solcher Beamter soll denn auch sofort, bis die Unfähigkeit vorüber, oder ein Präsident erwählt ist, handeln.

Der Präsident erhält für seine Dienste zu festgesetzten Zeiten eine Entschädigung, welche während der Amtsdauer, für die er erwählt worden, weder steigen noch fallen darf. Während dieser Zeit soll er auch weder von den Vereinigten, noch von einem der einzelnen Staaten, irgend ein anderes Benefiz erhalten.

Ehe er sein Amt antritt, hat der Präsident den Eid oder das Versprechen abzulegen, wie folgt:

„Ich schwöre oder verspreche feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach meinen besten Kräften bewahren, schützen und vertheidigen will."

2) Der Präsident ist der Oberbefehlshaber des Heeres und der Seemacht der Vereinigten Staaten, so wie der Landwehr der verschiedenen Staaten, wenn diese in wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten treten. Er soll schriftlich die Meinung jedes Hauptbeamten in jeder Vollziehungsbehörde über Alles, was die Pflichterfüllung ihrer Stellen betrifft, einziehen, und die Macht haben, Vergehen gegen die Vereinigten Staaten zu verzeihen und zu begnadigen, ausgenommen Klagfälle.

Er soll Macht haben, auf und mit Rath und Zustimmung des Raths Verträge zu schließen, wofern zwei Drittheile der anwesenden Senatoren beitreten. Er soll ernennen, und auf und mit Rath und Zustimmung des Raths anstellen: Gesandte, andere hohe Staatsbeamte, Consuln, Oberhofrichter, so wie alle andern Beamte der Vereinigten Staaten, für deren Anstellung anderseits nicht gesorgt ist und die dem Gesetz gemäß anzustellen sind. Uebrigens kann der Kongreß gesetzlich die Anstellung von Unterbeamten, die er für räthlich hält, dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Häuptern der Behörden übertragen.

Der Präsident soll Macht haben, alle während des Rathsabschieds vorfallenden Amtserledigungen zu ersetzen, indem er Aufträge ertheilt, welche bis zu Ende der nächsten Sitzung abgethan sein sollen.

3) Der Präsident soll von Zeit zu Zeit dem Kongreß Kunde von dem Zustand der Union geben, und seiner Berathung nöthige und nützliche Maßregeln empfehlen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten kann er eines oder beide Häuser versammeln, und wenn sie nicht übereinstimmen in Hinsicht ihrer Vertagungszeit, kann er sie auf eine ihm schickliche Zeit vertagen. Er empfängt Gesandte und andere Staatsbeamte, und soll Sorge tragen, daß die Gesetze treu vollzogen werden; alle Beamte der Vereinigten Staaten werden von ihm bevollmächtigt.

4) Der Präsident, Vizepräsident, und alle bürgerlichen Beamte der Vereinigten Staaten sollen, wenn sie des Verraths, der Bestechlichkeit oder anderer schwerer Verbrechen und Unbills wegen belangt und überwiesen sind, ihres Amtes entsetzt werden.

Art. 3.

1) Die Richtermacht der Vereinigten Staaten soll einem Obergerichtshof und niedern Gerichtshöfen, welche der Kongreß von Zeit zu Zeit anordnen mag, übertragen werden. Die Richter sowohl der obern als der niedern werden ihr Amt behalten, so lang ihr Betragen untadelhaft ist,

und sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Entschädigung erhalten, die, so lange sie im Amt stehen, nicht vermindert werden darf.

2) Die Richtermacht soll sich auf alle gemäß dem Gesetz und der Billigkeit unter dieser Verfassung vorkommenden Fälle, auf die Gesetze der Vereinigten Staaten, auf die unter ihrer Machtvollkommenheit eingegangenen oder einzugehenden Verträge erstrecken; auf alle, Gesandte, andere Staatsbeamte und Consuln berührende Fälle, auf alle Fälle der Seegerichte und der Seegerichtsbarkeit; auf Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten Partei sind; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehrern Staaten, zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staats, zwischen Bürgern verschiedener Staaten; und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, andere Minister und Consuln betreffen, wie in denen, in welchen ein Staat Partei sein soll, kommt dem Obergerichtshof die privative Gerichtsbarkeit zu. In allen übrigen Fällen soll der Obergerichtshof Appellationsgewalt auf Gesetz und Thatsache haben, mit Ausnahme und unter Einrichtungen, welche der Kongreß für gut findet.

Alle Verbrechen sollen, außer Klagfällen, durch ein Schwurgericht untersucht werden. Diese Untersuchung soll in dem Staate, wo die Verbrechen begangen worden, vorgenommen werden; sind die Verbrechen aber nicht in einem Staate verübt worden, so soll die Untersuchung an dem Orte oder an den Orten geschehen, die der Kongreß durch Gesetz bestimmt.

3) Des Hochverraths gegen die Vereinigten Staaten kann nur angeklagt werden, wer zum Krieg gegen sie reizt, sich mit ihren Feinden verbündet oder denselben Hülfe und Vorschub leistet. Niemand soll des Verraths anders, als auf das Zeugniß zweier Zeugen in offener Verhandlung oder auf Bekenntniß vor offenem Gerichtshofe überwiesen gehalten werden.

Der Kongreß soll Macht haben, die Strafe des Verraths zu bestimmen; aber keine Verrathsüberführung darf den Ruin der Blutsverwandten zur Folge haben, und Gütereinziehung darf nur Statt finden, so lange der Ueberwiesene noch bei Leben ist.

Art. 4.

1) In jedem Staate soll allen öffentlichen Akten, Registern und den gerichtlichen Prozeduren jedes andern Staates Treu und Glauben beigemessen werden. Der Kongreß wird mittelst allgemeiner Gesetze die zur Rechtsgültigkeit solcher Akten erforderliche Form bestimmen.

2) Die Bürger jedes Staats haben ein gleiches Recht auf alle Freiheiten und Privilegien der Bürger der andern Staaten.

Wer in einem Staate des Verraths, des Hochverraths, oder eines andern Verbrechens angeklagt, der Gerechtigkeit entflieht und in einem andern Staate ergriffen wird, soll auf Verlangen der vollziehenden Macht des Staates, aus welchem er entfloh, ausgeliefert und nach dem Staate gebracht werden, welcher über das Verbrechen zu richten hat.

Wer in einem Staate, dessen Gesetz zufolge, zu einem Dienste oder einer Arbeit verpflichtet ist, und in einen andern entflieht, kann nicht zufolge eines dort geltenden Gesetzes oder einer Verordnung dieses Dienstes

oder dieser Arbeit entbunden werden, sondern ist auf Begehren der Partei, welcher er den Dienst oder die Arbeit schuldet, auszuliefern.

3) Durch den Kongreß können neue Staaten zu der Union zugelassen werden; aber kein Staat darf innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern errichtet werden. Auch soll kein Staat durch Verbindung zweier oder mehrerer Staaten oder Staatentheile ohne Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten der dabei betheiligten Staaten sowohl als des Kongresses gebildet werden.

Der Kongreß soll die Macht haben, alle nöthigen Einrichtungen und Verfügungen in Hinsicht auf das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten zuständiges Eigenthum zu treffen, und in dieser Verfassung soll Nichts so gedeutet werden, daß es auf irgend eine Weise Ansprüche der Vereinigten Staaten oder auch eines einzelnen Staats beeinträchtige.

4) Jedem in der Union begriffenen Staate sollen die Vereinigten Staaten eine republikanische Regierungsform gewährleisten, und jeden derselben gegen Einfall (Angriff von Außen) oder auf Ansuchen der gesetzgebenden, oder wenn diese nicht zusammenberufen werden konnte, der vollziehenden Macht, gegen innere Gewaltthätigkeiten schützen.

Art. 5.

Wenn zwei Drittel beider Häuser es nöthig finden, soll der Kongreß Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen, oder auf Ansuchen der gesetzgebenden Behörden von zwei Dritteln der einzelnen Staaten eine Zusammenkunft veranstalten, um Verbesserungen zu beantragen, welche in beiden Fällen für alle Zwecke und Absichten gültig sein sollen als Theile dieser Verfassung, wenn sie von den gesetzgebenden Behörden von drei Vierteln der einzelnen Staaten oder durch Uebereinkunft in drei Vierteln derselben genehmigt worden, je nachdem der Kongreß die eine oder die andere Genehmigungsart vorgeschlagen; es soll jedoch keine vor dem Jahre tausend achthundert und acht gemachte Verbesserung auf irgend eine Weise die erste und vierte Klausel des neunten Abschnittes im ersten Artikel betreffend, zu keiner Zeit soll aber durch eine solche Veränderung der Unionsakte ein Stand ohne seine Einwilligung seines gleichen Stimmrechts im Senat verlustig werden können.

Art. 6.

Alle vor Annahme der Verfassung gemachte Schulden und eingegangene Verbindlichkeiten sollen gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung gleich rechtskräftig sein, wie unter der Eidgenossenschaft.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zufolge gemacht werden, und alle unter Machtvollkommenheit der Vereinigten Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, sollen das höchste gemeinsame Landesgesetz sein. Die Richter in jedem Staate sind darauf verpflichtet, was auch in Verfassung oder Gesetz eines Staats dagegen sein mag.

Die Senatoren und Repräsentanten, und die Mitglieder der verschiedenen Staatsgesetzgebungen, und alle Vollziehungs- und Gerichtsbeamte der Vereinigten, wie der einzelnen Staaten sollen durch Eid oder Gelübde verbindlich gemacht werden, diese Verfassung aufrecht zu halten; nie aber

soll ein besonderes Glaubensbekenntniß als unumgänglich nothwendige Bedingung betrachtet werden, um für Aemter oder öffentliche Stellen wahlfähig zu sein.

Art. 7.

Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten soll zur Begründung dieser Verfassung zwischen den dieselbe annehmenden Staaten hinreichend sein.

Gegeben im Konvent durch einmüthige Zustimmung der anwesenden Staaten am 17. September im Jahr unsers Herrn 1787 und dem zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zum Zeugniß dessen unterzeichnen wir hier unsere Namen

Georg Washington,
Präsident, und Abgeordneter von Virginien.

(Folgen die andern Unterschriften.)

Zur Erläuterung.

Nachdem Nordamerika von dem Mutterstaat England abgefallen, war das alte Band der Einheit zerrissen und es bestanden nur noch vereinzelte, in jeder Hinsicht sehr verschiedene Provinzen, welche seit langer Zeit nach eigenen Gesetzen sich regiert hatten und nun, nachdem das Band mit der Metropole abgerissen war, völlig selbstständig, souverain geworden waren. So erstund die Aufgabe, die **Einheit** all' dieser Staaten durch einen gemeinsamen Verband zu einem Ganzen zu sichern und die Provinzialverfassungen unter sich, so wie mit einem allgemeinen Grundgesetz des Bundes in Uebereinstimmung zu bringen. Die Genialität großer Staats- und Rathsmänner und die aus freier Entwicklung der Völkerschaften hinzukommende politische Erfahrung löste die Aufgabe und schuf **einen sozialen Organismus**, wie ihn das Alterthum nicht kannte, das Mittelalter kaum ahnete und wie in Europa, selbst England und Frankreich, nichts Aehnliches zu Tage gefördert werden konnte, **ein Musterbild für Föderativ-Republiken überhaupt.**

Zur Vervollständigung des Begriffs der vorstehenden Verfassungsurkunde entheben wir nun noch der allgemeinen deutschen Real-Encyclopädie folgende gedrängte und bündige Erörterung und thatsächliche Belegung ihrer Hauptsätze.

Alle Sachen, die alle Provinzen — so unabhängig diese übrigens ihr Inneres selbst ordnen und verwalten — auf gleiche Weise angehen und die einzelnen Staaten ohne Nachtheil für das Ganze nicht überlassen werden können, werden dem Vertreter des Ganzen, dem **Kongresse**, allein vorbehalten; als: (gleichförmige) Handelsgesetze, Münze, Papiergeld, Zölle, Maaß, Gewicht, die Entscheidung über Krieg und Frieden, Unterhandlungen, Bündnisse mit andern Völkern, die Bewaffnung der Staaten, Anleihen, Posten, Errichtung von Gerichtshöfen, Ausrüstung der Flotten, Versammlung der Milizen und die Abgaben, welche das allgemeine Bedürfniß erfordert.

Ebenso folgerecht wurde festgesetzt, daß der Kongreß Richter ernennt, die alle Streitigkeiten unter sich, oder der Bewohner verschiedener Provinzen, in allen Admiralitäten und Handelssachen und bei Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten entscheiden.

Die Mitglieder des Kongresses aber sind — als die Vertreter des ganzen Volkes beauftragt mit der gesetzgebenden Gewalt — bei Abfassung ihrer Beschlüsse unumschränkt und an keine Vollmacht (oder Instruktionseinholung) gebunden.

Sie theilen sich in zwei Kammern oder Häuser, den Senat (eine Art Oberhaus) und das Haus der Repräsentanten (Unterhaus oder Landhaus). Die letztern werden alle zwei Jahre von den einzelnen Staaten neu gewählt. Jeder muß 25 Jahre alt, 7 Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten und in dem Staate, der ihn wählt, wohnhaft sein.

Die Zahl derselben, sowie der Betrag der (1818 aufgehobenen) direkten Steuern, richtet sich nach der Volksmenge jedes Staates. Diese wird alle 10 Jahre aus der Zahl aller Freien (mit Ausnahme der nicht steuerpflichtigen Indianer) und aus ³/₅ der übrigen Einwohner in der vom Kongreß bestimmten Art ausgemittelt. Nach dem Akte vom 14. April 1792 kommen auf 33,000 Wähler ein Repräsentant.

Die Wahlform der Repräsentanten und der Senatoren, welche jeder Staat durch seine Legislatur bestimmt (doch kann auch der Kongreß hierüber verfügen), ist in jedem Staate dieselbe, wie die bei seinen eigenen Repräsentanten in der Provinzialregierung; in den meisten Staaten wird sie distriktsweise durch Stimmenmehrheit vollzogen. Für den Senat, in welchem der Vizepräsident den Vorsitz führt, wählt jeder Staat nur zwei Senatoren auf sechs Jahre. Alle 2 Jahre wird ein Drittheil der Senatoren erneuert. Ein Senator muß 30 Jahre alt und 9 Jahre Bürger der Union gewesen sein, auch in dem Staate der ihn wählt einheimisch sein.

Endlich muß jeder Staat zwei Monate vor der Wahl eines neuen Präsidenten und Vizepräsidenten die gesetzliche Zahl von Wahlmännern gewählt haben, ehe zu jener Ernennung geschritten werden kann. Diese Zahl war für 1827 für alle 25 Staaten im Senate 48, in der Repräsentantenkammer 212 Mitglieder. In der Kammer der Repräsentanten (welche auch allein das Recht der öffentlichen Anklage ausübt, worauf der Senat ihre Beschwerden gegen untreue Staatsdiener untersucht) werden alle Bills angebracht und entworfen, im Senate aber bestätigt oder verworfen.

Die ausübende Gewalt ist dem Präsidenten des Kongresses und dem Senate übertragen, indem der Präsident eine große Zahl seiner Amtshandlungen nur mit Zustimmung der Mehrheit im Senate gesetzlich machen kann. Mithin hat, da die gesetzgebende Gewalt wesentlich auf der Repräsentantenkammer beruht, der durch Wahlen gebildete amerikanische Senat keine Aehnlichkeit mit unsern erblichen Adelskammern, ersten Kammern und Herrenbänken.

Uebrigens ersieht man aus dem Obigen, daß die Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt in der Nordamerikanischen Verfassung bereits wirklich ausgeführt war, bevor in der ersten französischen Nationalversammlung diese Gegenstände erörtert wurden.

Noch ist bemerkenswerth, daß jeder, der ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, während desselben unfähig ist, Mitglied eines der beiden Häuser zu sein.

Der Kongreß versammelt sich alle Jahre wenigstens einmal am ersten Montage im Dezember. In außerordentlichen Fällen kann der Präsident beide Häuser oder eins zusammenrufen. Beide publiciren von Zeit zu

Zeit ihre Tagebücher; beiden steht frei Ausschüsse zu bilden, jedoch nur auf die Dauer der Sitzung. Ist eine Bill in beiden Häusern durchgegangen, so wird sie dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung genommen hat, welches sie nochmals in Erwägung zieht. Wird sie dann in jedem Hause mit zwei Dritteln der Stimmen gebilligt, so erhält sie Gesetzeskraft. Wenn der Präsident eine ihm vorgelegte Bill binnen 10 Tagen nicht zurückschickt, so erhält sie Gesetzeskraft. Der Kongreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Accise u. dgl. aufzulegen. Jede Bill in dieser Beziehung muß von dem Hause der Repräsentanten ausgehen, jedoch kann der Senat Verbesserungen vorschlagen und alle Abgaben müssen in den Vereinigten Staaten gleichförmig sein. Kein Staat kann ohne Einwilligung des Kongresses Abgaben auf Ein- und Ausfuhr legen.

Uebrigens darf der Kongreß nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln und der Regierung Gesuche um Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Der Präsident ist Feldherr und erster Admiral, er schließt Bündnisse ab, die der Kongreß beliebt hat, nimmt die Gesandten an, verwaltet die zu den öffentlichen Ausgaben bewilligten Gelder, wovon er Rechnung ablegt und übt in gewissen Verbrechen ein Begnadigungsrecht aus. Sein Amt dauert 4 Jahre. Ihm steht ein Staatsrath von Ministern zur Seite.

Auf ähnliche Art ist in den einzelnen 25 Staaten — deren jeder sich eine eigene, vom Kongreß genehmigte Constitution gegeben hat, mit Ausnahme Rhode-Islands, das bei der Charte stehen geblieben ist, die es 1663 vom König Karl II. empfangen hatte — die ausübende Gewalt einem Gouverneur, die gesetzgebende den Repräsentanten des Volkes anvertraut. In einigen zerfallen diese in 2 Häuser, in andern bildet der Gouverneur mit seinem Rathe das Oberhaus; hier hat der Gouverneur ein Veto, dort nicht; bald hängen Geldbille allein vom Unterhause ab, bald kann sie auch der Senat verändern; hier werden die Richter vom Gouverneur, dort von den Repräsentanten gewählt. Meist werden die Repräsentanten in den Provinzen jährlich, in Connecticut und Rhode-Island halbjährlich, in Südcarolina und Tenessen aber zweijährig neu gewählt.

In allen Staaten der Union genießen die Bürger die größte Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums; es herrscht Freiheit der Religion und der Presse; es gibt keinen Unterschied unter den Bürgern, als den persönliche Verdienste oder ein Amt begründen. Soldat ist jeder im Falle der Noth vom sechszehnten bis ins sechszigste Jahr. Im Frieden wird kein Landheer gehalten; es sind bloß Stämme für den Feld-Artillerie- und Geniedienst vorhanden.

Unter dieser freien und glücklichen Verfassung sind Handel, Wohl-

stand, Bevölkerung, Anbau des Landes, Gewerbsfleiß und geistige Bildung in Nordamerika schnell gestiegen und fortwährend im Wachsthum begriffen. Die Zahl der Ansiedler nimmt zu, obgleich die Schwierigkeiten bei Gründung neuer Niederlassungen immer größer werden. Daher vereinigen sich jetzt in mehrern Ländern von Europa, wo die Völker was sie wünschen nicht erlangen können, ganze Gesellschaften, die das Land in Nordamerika, wo sie sich ankaufen wollen, vorher erforschen und Alles daselbst zu ihrer Aufnahme vorbereiten lassen. Mit der vermehrten Bevölkerung aber sind neue Landstriche und dadurch neue Staaten in der Union entstanden. So wurden 1790 Vermont, 1796 Kentuky und Tenessen, 1802 Ohio, 1810 Neuorleans, 1816 Mississippi und Indiana, 1818 Illinois, 1819 Allabama (Westgeorgien), neuerlich Maine, Missouri und Michigania in den Bund aufgenommen, so daß im Jahr 1828 der Staat, außer dem Distrikte Columbia mit der Hauptstadt Washington und den 6 zur Aufnahme geeigneten Gebieten von Nordwestflorida, Arkansas, Missouri, Oregon und dem 1828 von dem Kongresse organisirten Hudson Territory, denen es noch an der erforderlichen Volkszahl fehlt, aus 25 unabhängigen, durch die Union verbundene Staaten bestand.

Zur Anwendung.

J'ai vu insulter aux grands principes de l'union fédérale des Cantons, comme si de petites peuplades pouvoient exister isolées, comme si l'union la plus intime n'etoit pas à peine suffisante au maintien de l'independance et de la liberté de l'Helvetie.

Ne semble-t-il pas, que l'égoisme, qui nous fait voir les petites choses, comme grandes, nous condamne en même temps à ne pas voir ce qui est véritablement grand, je veux dire les principes?

Charles Victor de Bonstetten,
Paris 1815.

Aus den **„Annalen für Geschichte und Politik,“** Leipzig und Stuttgart, Jahrgang 1834, Märzheft.

Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt; zunächst in Beziehung auf den Schweizerbund und die Schriften von Troxler und Zachariä über denselben.

Von Professor Dr. C. T. Welker.

IV. Die nothwendige Hauptreform des Schweizerbundes.

S. 251. In dieser Beziehung fordert Troxler neben den bisherigen Repräsentanten aller Kantone und ihrer Regierungen durch einzelne Regierungsabgeordnete eine Volksrepräsentation durch Volksdeputirte, neben jener ersten Kammer, Regierungskammer, Senat oder Oberhaus [1]), eine zweite Kammer, ein Unterhaus oder eine Volkskammer, einen Großen Rath des Schweizervolkes. Die Senatoren sollen, wie bisher, nach der Zahl der Kantone von den Kantonsregierungen gewählt und abgesandt werden, die Volkswortführer sollen vom Volke nach der Bevölkerung gewählt und abgesandt werden. Beide sollen öffentlich, gleichzeitig und ohne Abhängigkeit von speziellen Instruktionen berathen und beschließen.

Diese Forderung nun rechtfertigt sich in jedem Punkte durch die bisherige Ausführung auf das Vollständigste. Sie entspricht ganz der Natur und den wesentlichsten Bedürfnissen des Bundesstaates und der Eidgenossenschaft als einer solchen.

Um dieses noch vollständiger zu beweisen, betrachten wir zuerst ein großes historisches Beispiel, und werfen dann einen Blick auf die Natur des Bundesstaates überhaupt und auf die anerkannten wesentlichen Bedürfnisse der Schweiz insbesondere.

Von allen Bundesverfassungen der Welt ist wohl nie irgend eine vollkommener, naturgemäßer, besser abgewogen, genauer den höchsten Grundsätzen und Bedürfnissen entsprechend, als die Nordamerikanische.

Ein halbes Jahrhundert hindurch hat sie bereits unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, mit einer Freiheit und freien innern Entwicklung und Bewegung aller einzelnen Bürger und der einzelnen

---

[1]) Was jetzt die Tagsatzung, die Stellvertreterin der Kantone in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist.

Vereinsstaaten, und mit einer von Jahr zu Jahr ohne blutige Eroberungsgewalt steigende Blüthe und Macht eine friedliche Ordnung verbunden, wie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien.

Und gewiß, man muß bei so vielen Keimen und Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewunderungswürdigen Resultates in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußeren Zufälligkeiten.

Das Letzte thun freilich solche, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England entgegensetzen: ja dort komme die Freiheit von der Insellage, bei Berufung auf die Schweiz aber sie als Produkt der Berge erklären, und wenn man an die Dittmarser und Holländer erinnert, ihren Grund in der Ebene und den Niederungen suchen.

Diese aus dem reifsten und tiefsten Nachdenken, aus der reichen Erfahrung eines Franklin und seiner Genossen hervorgegangene vortreffliche Nordamerikanische Bundesverfassung stimmt nun buchstäblich mit allen oben aus der rechtlichen Natur und der Idee des Bundesstaats entwickelten, mit allen von Troxler aufgestellten Forderungen zusammen.

Dort finden wir für's erste einen Senat, der nach der Zahl aller Vereinsstaaten (zwei Senatoren aus einem jeden) und zwar durch die Regierungsgewalt dieser Staaten gewählt wird, bei welchem auch in seinen besondern Funktionen die Eigenschaft zunächst einer Regierungsrepräsentation und mithin eines Vertreters vorzugsweise der Regierungsrechte, namentlich auch in Beziehung auf das Auswärtige und die Wahrung der besondern Interessen der Vereinsstaaten hervortreten.

So hat der Senat z. B. außer dem gleichen Antheil an den übrigen Beschlüssen, an der Gesetzgebung u. s. w. das besondere Recht, im Vereine mit dem Präsidenten, Bündnisse zu schließen, Gesandte zu schicken, die Bundesbeamten zu ernennen, die erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte zu untersuchen. (Nordamerik. Const. v. 1787, Art. I. 3, II. 2.)

Als eines der wenigen absolut unveränderlichen Urrechte des Vereins, welche keine folgende Legislation aufheben kann, aber ist es erklärt, daß jeder Staat, klein oder groß, im Senat jenes gleiche Stimmrecht behalte. (S. Art. V.)

Neben diesem Senat aber steht eine Volks- oder Deputirtenkammer, von den Bürgern der einzelnen Vereinsstaaten nach der Volkszahl erwählt. Auch hier tritt in den besondern Rechten dieser Volkskammer ihre Bestimmung, zunächst die nationalen Volksinteressen, die Bedürfnisse, die Freiheit und die Rechte des Volkes zu wahren, hervor. In diesem Sinne müssen dieser Volkskammer zuerst alle Steuerbills zur Berathung vorgelegt werden. (Art. I. 1, 2, 7.)

Beide Häuser berathen und beschließen unabhängig von speziellen Instruktionen, gleichzeitig und öffentlich, in beständiger lebendiger Wechselwirkung unter einander und mit dem Volke, welches durch die freie Presse, durch Volksversammlungen und Petitionen, mit einer selbst in England unbekannten Lebendigkeit und Vollständigkeit an der Berathung der Nationalbeschlüsse Theil nimmt. So daß also hier mehr, als bei irgend einer andern

Verfassung der alten und neuen Zeit und Welt, der Aufgabe aller Staatskonstitution gemäß, die Beschlüsse als das Resultat aller, möglichst reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten Interessen und Wünsche des ganzen Volks erscheinen. Wie wenig aber diese Verfassung eine zufällige Erfindung der Willkür, oder einer äußerlich berechnenden Klügelei, oder blos örtlicher Bedürfnisse ist, dieses ließe sich auch schon zeigen durch Hinweisung auf die allgemeine Aufgabe einer zweckmäßigen Organisation für die möglichst lebendige, allseitige und harmonische Berathung und Schlußfassung zusammengesetzter oder gesellschaftlicher Körper überhaupt, und der politischen insbesondere. Da die gute Organisation für jede Hauptaufgabe und Hauptfunktion ein besonderes möglichst angemessenes Organ zu suchen hat, so wird sie schon nach den Hauptbestandtheilen jedes Schlusses, der in richtiger Auffassung des Allgemeinen, des Besondern und der rechten harmonischen Vermittelung von beiden (Ober-, Unter- und Schlußsatz) besteht, auf die natürlichen drei Instanzen oder drei Hauptorgane kommen; dieses ist um so natürlicher, da von Zweien, die miteinander berathen, der Eine gewöhnlich vorzugsweise die eine (allgemeine oder die besondere) Seite, der Andere aber alsdann im natürlichen Gegensatze gegen diese Einseitigkeit, vorzugsweise die entgegengesetzte Seite hervorhebt, so daß dann ein Dritter, im natürlichen Gegensatze gegen beide Einseitigkeiten leicht die möglichst allseitige Vermittlung zu Stande bringt. So wird denn im Staatsverein dessen erstes Grundelement, die Freiheit und das besondere Interesse aller Einzelnen, sicher völlig naturgemäß und am besten zunächst durch das Organ der demokratischen Volksrepräsentation vertreten, das Andere, das der allgemeinen Einheit und Ordnung, durch ein monarchisches Organ, d. h. in Amerika, in den einzelnen Unionsstaaten, wie in der Union selbst, durch den Präsidenten, das dritte aber, oder die allseilige harmonische Vermittlung, durch ein in der Mitte stehendes, im guten Sinne aristokratisches Organ, d. h. in Amerika den Senat. Laßt ein Organ fehlen oder unvollkommen bleiben, so wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einseitig überwiegen und hier z. B. die Freiheit anarchisch, dort die Einheit despotisch wirken!

S. 251. Durch das Bisherige berichtigt sich denn auch von selbst eine Ansicht des ehrwürdigen Zschokke, die in einem Aufsatz (im Schweizerboten 1832), in welchem er auch die Nordamerikanische Bundesverfassung als Muster für die Schweizerische Eidgenossenschaft und deren nothwendige Reform aufstellt, doch gerade den allerwesentlichsten Fundamentalpunkt von jener, die doppelte Repräsentation als unnöthig betrachtet, weil sie blos eine zufällige Nachahmung der englischen Verfassung sei, in welcher sie lediglich dadurch begründet wurde, daß dort die Rechtsgleichheit fehle, und Adel und hohe Geistlichkeit als abgesonderte Stände bestünden. Abgesehen von allen obigen Beweisen, wie tief das System jener zwei Kammern in der Natur freier Verfassungen, vor allem aber des Bundesstaates und seiner zwei Hauptelemente gegründet ist, so daß es die freien Nordamerikaner ja gerade auch bei dem entschiedenen Haß aller Standesaristokratie in ihre Bundesverfassung aufnahmen; so würde auch die von Zschokke selbst als nothwendig aner-

*

kannte Verbesserung der bisherigen Tagsatzungsrepräsentation, und schon allein die absolut unentbehrliche Ausgleichung der großen Kantone mit den kleinen auf keinem andern Wege heilsam und ohne Verletzung bewirkt werden können.

So weit Welker über diesen Hauptpunkt unsers vorbildlichen Staatsorganismus. Es ließen sich nun mit leichter Mühe noch mehrere Lichtpunkte und Vorzüge dieser Verfassung ausheben, wenn man, was für unsern Zweck nicht nöthig ist, einen vollständigen Commentar liefern wollte. Gedrängt durch Zeitkürze wollen wir auf den schon so oft wahrgenommenen und besonders in den Zerrüttungen und Verwicklungen unserer eidgenössischen Verhältnisse zwischen Bund, Kantonen und Individuen in der jüngsten Zeit fühlbar gewordenen Uebelstand aufmerksam machen, der darin liegt, daß durch den Bundesvertrag von 1815 die drei Staatsgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende in der obersten Bundesbehörde in einen Knäuel verschlungen worden sind. Die Geschichte unserer Tagsatzungen, oder der Tagsatzung, welche alle Jahre wenigstens einmal beim Wandel und Wechsel der Personen, Instruktionen, Zeitumstände, Tendenzen u. s. f. eine andere Physiognomie, wie einen andern Karakter annimmt; die Geschichte der drei Vororte, welche alle zwei Jahre wechselnd andere Kantone sind mit verschiedenen Einrichtungen, Formen und Zuständen; endlich die Geschichte unserer Bundespräsidien mit ihren verschiedenen Räthen, ihrer ungleichen Capazität, Denkart, Geschäftsführung u. s. w. zeigt, welch' ein loses und krauses Spiel oft Vorurtheil, Eigensinn, Leidenschaft, Willkühr und Zufall mit den drei ungeordnet und ungeschieden in- und durcheinander laufenden Gewalten treiben können; und ich möchte zur Entschuldigung der mit solchen Stellen behafteten Menschen sagen, treiben müssen. Dies politische Elend (sit venia verbo) mit seinen betrübten Folgewirkungen liegt zu licht am Tage, als daß es Einem einfallen könnte, dasselbe theorisch ins Licht zu setzen. Dieser unconstitutionelle, unorganische, chaotische Bundesvertrag ist also auch in dieser Beziehung ein höchst verderbliches Angebinde, eine Mitgift im schlimmsten Sinne. Höchst bezeichnend ist der Name einer Confusio divinitus conservata, welchen ein tiefblickender römischer Legat dieser verkommenen Ordnung unserer öffentlichen Dinge gab, wenn man das divinitus auf die innere Natur und Wesenheit eines Volks bezieht, welches in seinem staats- und völkerrechtlichen Leben solch einem ungelenkigen Mechanismus oder vielmehr einer solchen diabolischen Machination nicht erlegen ist. Mir kommt es vor, wie eine großartige Welterscheinung, daß etwa vierzig oder fünfzig in so mancher Beziehung verschiedenartige Völkerschaften, die mitten in Europa zwischen den Alpen und dem Jura und an den Abhängen derselben gegen Süd und Nord wohnen und ein eignes, freies, reges, mit allen Nachbarn im vielseitigsten materiellen und geistigen Verkehr stehendes und in den lebendigsten Zeitläufen höchst bewegtes Leben führen, unter solch einem Grundgesetz oder vielmehr politisch-diplomatischen Tohu Wabohu eine unverfängliche, unabhängige und ehrenvolle

republikanische Nationalexistenz gefristet, so wie auf der Tageshöhe, der mit so ungeheuren Sätzen und Sprüngen abwechselnd vor- und rückwärtsschreitender Civilisation und Cultur der Umwelt sich erhalten haben. Es gränzt an Wunder, ist vielleicht selbst eines und ein nicht kleines. Da ist der Finger, die Hand der göttlichen Vorsehung.

Aber eben darum gibt es keinen irdischen Areopag, der über uns, über unser allgemeines Thun und Lassen, über unser Dasein und Schicksal sich zu Gerichte setzen oder uns das Gesetz geben soll. „Wir, das Volk der Vereinigten Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft" der wesentliche und lebendige Inhalt, der, so Gott will, zukünftigen Föderativrepublik von Gottes Gnaden inmitten Europas, wir werden dahin kommen, die Excesse des Radikalismus von innen und die Rezesse des Absolutismus von außen, wie sichs gebührt, in ihre Schranken zurückzuweisen.

Als Severus Pertinax sich mit dieser, er will hoffen, nicht blos sanguinischen Hoffnung schmeichelte und mit ihrem Vortrage diese Blätter schließen wollte, fiel ihm in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung von Augsburg Nr. 354 der Aufsatz in die Hände, welcher überschrieben ist:

Die Schweiz und ihre Vermittler.

Er glaubte sogleich ein verwandtes Herz und einen befreundeten Geist zu erkennen, als er las:

„Die Schweiz ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein. Sie ist nicht nur stammverwandt mit Deutschland gleich wie Belgien und Holland, sondern sie lebt auch fortwährend ein und dasselbe geistige Gesammtleben mit uns, welches geistige Gemeinwesen ja doch wesentlich die nationale Einheit Deutschlands begründet und gestärkt hat; denn weder die politische Einheit des alten deutschen Reichs, noch auch die des deutschen Bundes hat je so viel Einfluß und Macht in dieser Beziehung geäußert, wie die deutsche Literatur, diese Errungenschaft so vieler edler Geister, die kein deutscher Geist aufgeben mag, sobald er einmal darin heimisch geworden ist. Darum müssen wir nun auch festhalten an diesen freien deutschen Gauen, wenn sie gleich durch denselben verhängnißvollen [1]) Frieden, der uns so manche schöne deutsche Provinz gekostet hat, schon vor zwei Jahrhunderten vom politischen Reichskörper Deutschlands förmlich abgelöst worden sind, und wir müssen ihnen unsre geistige Vermittlung [2]) bieten, in einem Augenblick, wo es fast zweifelhaft wird, ob man sie mehr vor den Feinden im Innern, oder vor den Freunden im Aeußern [3]) warnen und in Schutz nehmen soll."

---

[1]) So darf dieser Friede nur von einem Stand- und Zeitpunkt aus genannt werden. Der ihn gestiftet, weiß, was er that und aus den Provinzen ist was mehr als Provinz geworden.

[2]) Das heißt den Nagel auf den Kopf treffen.

[3]) Diese zu fördern lag auch schon in unserer Absicht bei der von einem hochstehenden deutschen Literaten unterstützten Herausgabe des Neuen Schweizerischen Museum. Aarau bei Sauerländer 1816.

Was nun aber diese geistige Vermittlung betrifft, so muß sie ihrer Natur nach auf Wissenschaft, Kunst, Literatur, Bildung sich beschränken und darf unsere innere Verbindung mit der romanischen, sogenannten italienischen und französischen Schweiz als integranten Bestandtheilen unsers Gesammtlebens nicht verdrängen oder schmälern. Jedoch wird seiner Abstammung, Ausdehnung und Ueberlegenheit wegen das deutsche Geisteselement im Schweizerlande immer das vorherrschende bleiben und selbst auf dem Wege der Kultur das romanische und germanische mehr assimiliren, wie die Erfahrung neuerer Zeit lehrt.

Dagegen hat der kenntnißreiche Verfasser des erwähnten Aufsatzes ein anderes unser politisches Leben noch näher berührendes Moment zur Sprache gebracht. Es ist das internationale Verhältniß der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Europäischen Staatsmächten. Der Verfasser hat, wie kein anderer publizistischer Schriftsteller der Gegenwart, deren Zahl und Name jetzt Legion ist, das in der Zeitfrage entscheidende Hauptmoment in die öffentliche Erinnerung gerufen. Wir können daher nicht umhin, das von ihm Ausgesprochene und Angeführte hier wörtlich wieder zu geben:

„In diesem Bewußtsein unserer vorzugsweisen historischen Anschauug der Dinge möchten wir nun zunächst die Gesandten der hohen Mächte auf den ersten Grundstein der Vermittlung zurückführen, und sie auf die Erklärung der hohen Verbündeten, datirt Freiburg, am 21. Dez. 1813 aufmerksam machen:

„„Der Zweck der verbündeten Souveraine ist, der Schweiz in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand, die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes. Mit ihr ist aber der gegenwärtige Zustand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Vereine für sich selbst bestehender Republiken zu einem unmächtigen leidenden Werkzeuge französischer Herrschaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des Schweizerischen Gebiets in seinen alten Grenzen auf allen Seiten wieder hergestellt und die Schweiz in eine Lage versetzt sein wird, die es ihr möglich macht, die Grundlage ihres künftigen Föderativsystems und der von ihr selbst zu wählenden Form ohne die Rücksicht auf fremden Einfluß anzuordnen, dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Kantone und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse ist eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eigenen Gerechtigkeit und Weisheit überlassen werden muß.

Hans von Reinhard.““

„Demgemäß erklärte der eidgenössische Gesandte den am Wienerkongreß versammelten Ministern in der Konferenz vom 15. November bei Ueberreichung des von der Tagsatzung angenommenen neuen Bundesvertrags: „Die Schweiz halte sich als Souverain berechtigt, sich ihre Verfassung selbst zu geben. Sie habe solche mit Schwierig-

keit zu Stande gebracht, allein jetzt sei sie das Werk und der einmüthige Ausdruck aller zwei und zwanzig Kantone. Sie übergebe solche dem Europäischen Kongreß nicht aus Pflicht, sondern in der Absicht, ihr Begehren darauf zu gründen, daß in Anbetracht ihrer Lage zwischen den drei Hauptmächten, Deutschland, Frankreich und Italien und ihrer wichtigen Stellung für den angreifenden Theil, die Schweiz, was auch ohne Zweifel das allgemeine Europäische Interesse erfordere, für immer als neutral erklärt werden müsse."

„Diese Neutralität ward erklärt durch die paciscirenden Mächte unterm 20. März 1813 und dabei die selbstständige Entwerfung und freie Annahme des Bundesvertrags [1]) von Seite der Schweizer ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt."

Die internationale oder völkerrechtliche Stellung der Schweizerischen Eidgenossenschaft inmitten Europa's, vorgezeichnet durch die göttliche Vorsehung, begründet durch die Weisheit und Tugend der Vorfahren, erhalten und vertheidigt durch den Muth und die Kraft der Nachkommen, durch Natur und Geschichte bewährt und gesichert, ist also auch von außen ringsumher von den Fürsten und Völkern durch positive Gelübde und Verträge anerkannt und festgestellt. Wir rufen mit Paolo Sarpi aus:

Res publica,
Perpetua esto!

---

[1]) Der Verfasser dieser Schrift könnte noch mehrfaltige, weniger bekannte Beweise für die Hoheitsanerkennung seines Gesammtvaterlandes, der Schweiz, anführen, da er zur Zeit des Kongresses in Wien, obwohl ohne offiziellen diplomatischen Charakter, doch an der Seite von Laharpe und Rengger, besonders für seine Heimathkantone Luzern und Aargau wirksam und glücklich genug war, sich des besondern Wohlwollens von Männern, wie Wilhelm von Humboldt, der beiden von Wessenberg, Capo d'Istria, Varnhagen von Ense rc. zu erfreuen.

In unserm Verlage erscheint nächster Tage:

Der Sonderbund

und

seine Auflösung durch die Tagsatzung

im November 1847

von

Prof. Dr. Henne in Bern.

Der Verfasser der bekannten, bis 1842 reichenden Schweizerchronik, der seit geraumer Zeit die Ursachen und den Gang unserer jetzigen Zerwürfnisse bearbeitet, hat dem Wunsche seiner Freunde entsprochen und giebt eine Darstellung der jüngsten Kriegsereignisse heraus, welche ohne Ausnahme auf Akten und glaubwürdigen Berichten von Augenzeugen beruht und den Sinn und die Entstehung des Sonderbundes im organischen Zusammenhange mit unserer Geschichte treu, volksthümlich und belehrend darstellt. — Der Preis (zirka 10 Druckbogen, nebst Schlachtkärtchen und Dufours und Ochsenbeins Bildnissen) wird kaum 12 Batzen betragen, und der Verfasser das Honorar der Waisenkasse aus dem Sonderbundskriege widmen.

Brodtmann'sche Buchhandlung

